

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreise.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 70 Pfg., durch Boten gebracht
80 Pfg., durch die Post 2,40 Mk. vierteljährlich ohne Bestellgeld.
Einrückungsgebühr: 15 Pfg. die einspaltige Zeile.

Nr. 173. — 1918.

Weilburg, Samstag, den 27. Juli.

70. (78.) Jahrgang.

Der Khedive von Aegypten, Abbas Hilmi,



Ist aus Konstantinopel in der Reichshauptstadt mit Gefolge eingetroffen. Von hier aus wird sich der Khedive in das deutsche Hauptquartier begeben, um dort dem Kaiser einen Besuch abzustatten. Abbas Hilmi ist für uns ein wertvoller Bundesgenosse, der in seinem politischen Kampfe gegen die Engländer deren unbefleglicher Gegner war.

Amtlicher Teil

Weilburg, den 26. Juli 1918.

Nachdem in einzelnen Orten des Kreises die bisher zur Brotstreckung verwendeten Kartoffeln ausgegangen, Ersatz nicht mehr beschafft und auch andere Streckungsmittel nicht zur Verfügung stehen, können für den Rest der laufenden Brotversorgungsperiode (22. Juli bis 18. August 1918) nicht mehr 1650 Gramm Brot, sondern entsprechend der für den Kopf festgesetzten Mehlmenge von 1120 Gramm wöchentlich nur noch 1500 Gramm Brot wöchentlich ausgegeben werden.

Die Verordnung über die Regelung des Mehl- und Brotverbrauches im Oberlahnkreise vom 15. August 1917 (Kreisbl. Nr. 190/13, Juni 1918, Kreisbl. Nr. 136) wird deshalb wie folgt geändert:

Der § 1, Ziffer 1

erhält in seinem ersten Satz folgenden Wortlaut:

„Vom 22. Juli 1918 ab entfallen auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Brot und Mehl insgesamt für jede Kalenderwoche 1120 Gramm Mehl oder 1500 Gramm Brot, welches Gewicht das Brot am 2. Tage nach der Herstellung unbedingt enthalten muß.“

Der § 2, Ziffer 1

erhält folgenden Wortlaut:

1. Das Brot darf nur im Gewicht von je 1500 Gramm oder 750 Gramm hergestellt werden.

Der § 7

wird insoweit geändert, als der Preis für das Brot von 1500 Gramm auf 60 Pfennige, für das Brot von 750 Gramm auf 30 Pfennige festgesetzt ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Weilburger Anzeiger“ (Kreisblatt) in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

wollen Vorstehendes in der Gemeinde auf ortsübliche Weise bekannt machen, auch die Wähler noch besonders in Kenntnis setzen zu lassen, an letztere mit dem Hinweis, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung über das Gewicht des Brotes nach den bestehenden Bestimmungen bestraft werden.

Die Herren Bürgermeister wollen öfters Revisionen bezüglich des richtigen Brotgewichtes vornehmen lassen, und auch die Herren Gendarmerie-Wachmeister des Kreises wollen sich an den Revisionen fleißig beteiligen.

Jede festgestellte Unregelmäßigkeit ist zur Anzeige zu bringen.

Der Königliche Landrat.

Verordnung.

betreffend den Ausdruck des Getreides und die Feststellung des Ergebnisses bei dem Ausdruck.

Auf Grund der §§ 5, 6, 37, 38 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 12.

Juni 1918 wird für den Oberlahnkreis folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

Diese Verordnung umfaßt Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Mais.

II. Ausdruck des Getreides.

§ 2.

Der Ausdruck des Getreides und zwar unterschiedslos ob der Ausdruck mittels durch elementare Kraft betriebene Dreschmaschinen, Handdreschmaschinen, Göpelwerk oder Flegel erfolgt, muß bis spätestens den 15. Dezember d. J. beendet sein. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur in dringenden Notfällen bewilligt werden.

§ 3.

Getreide, welches, abgesehen von den etwa bewilligten Ausnahmen, bis zu der in dem § 1 bestimmten Frist nicht ausgedroschen ist, wird von der Gemeinde auf Kosten der sämigen Besitzer durch Dritte ausgedroschen. Der verpflichtete Besitzer hat die Vornahme aller dazu erforderlichen Handlungen auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

III. Feststellung des Durchschnittes.

§ 4.

Die Gemeinden sind verpflichtet, sofort beim Ausdruck das Gewicht des ausgedroschenen Getreides durch amtliches Verwiegen an Ort und Stelle festzustellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um den Bedarf des Selbstverforgers, um Saatgetreide oder um die zur Ablieferung gelangenden Mengen handelt, und ob das Ausdreschen mittels Dampfdreschmaschine, Handdreschmaschine, Göpelwerk oder mittels Flegels erfolgt.

§ 5.

Das amtliche Verwiegen hat durch ein oder mehrere Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, Polizei- oder sonstige Gemeindebeamte oder durch sonstige vertrauenswürdige und geeignete Personen, deren Ernennung den Herren Bürgermeistern obliegt, zu erfolgen.

Die Beauftragten sind vor Beginn des Wiegeggeschäftes von den Herren Bürgermeistern durch Handschlag an Eidesstatt auf die gewissenhafte Ausführung des Amtes zu verpflichten.

Die Namen der bestellten amtlichen Verwieger sind in der Gemeinde auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 6.

Die bestellten und verpflichteten Verwieger haben amtliche Befugnis, sie gelten als Vertreter der Gemeinde und des Kommunalverbandes und sind demzufolge verpflichtet, von jeder beim Dreschen und Verwiegen vorkommenden Unregelmäßigkeit, Widerseßlichkeit, oder sonstigen dem ordnungsmäßigen Ausdruck und dem Verwiegen berechneten Hindernissen dem Bürgermeister oder dem Kreisausschusse zu Weilburg sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die amtlich bestellten Verwieger haben ein fest eingebundenes oder geheftetes Wiegebuch zu führen, in welches das festgestellte Gewicht des ausgedroschenen Getreides eines jeden Besitzers getrennt nach den einzelnen Fruchtgattungen einzutragen ist.

Das Abfallgetreide — Hinterkorn — ist besonders zu sacken und zu verwiegen und in das Wiegebuch einzutragen.

Nach Ablauf jeder Woche — am Samstag — hat der Verwieger das Wiegebuch abzuschließen, einen Auszug bzw. genaue Abschrift der Einträge der abgelaufenen Woche anzufertigen, und beide, das Wiegebuch und den Auszug, dem Bürgermeister einzureichen. Letzterer hat das Wiegebuch und den Auszug zu prüfen, die Richtigkeit und Uebereinstimmung auf beiden amtlich zu bescheinigen, das Wiegebuch dem Verwieger zurückzugeben, den Auszug aber sofort dem Kreisausschusse einzusenden.

§ 8.

Die Getreidebesitzer sind soweit es sich nicht um den allgemeinen Gesamtausdruck mittels der Dampfdreschmaschine handelt, bei welchem die Herren Bürgermeister rechtzeitig vor dem Beginn des Dreschens die notwendigen Anordnungen und Einrichtungen zum Verwiegen des Getreides zu treffen haben, verpflichtet, jeden Getreideausdruck, mag es sich handeln um Flegeldrusch oder um Ausdruck mittels Handdreschmaschine, Göpelwerk oder sonstiger maschineller Vorrichtungen dem Bürgermeister oder dem bestellten amtlichen Verwieger rechtzeitig vor dem Beginn anzumelden. Vor der amtlichen Feststellung des Gewichtes des ausgedroschenen Getreides dürfen keine Verringerungen an demselben und Beiseitegeschaffungen vorgenommen werden.

Die Getreidebesitzer sind ferner verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte beim Verwiegen des Getreides zur Verfügung zu stellen, und allen durch den Bürgermeister

und den Wirtschaftsausschuss in Bezug auf das Wiegeggeschäft ergehenden Anordnungen nachzukommen.

§ 9.

Die Dreschmaschinenbesitzer und alle beim Flegeldrusch, beim Ausdruck mittels Handdreschmaschinen, Göpelwerke oder sonstiger maschineller Einrichtungen beschäftigten Drescher und Hilfspersonen sind verpflichtet, über den Ausdruck genaue Auskunft zu erteilen und auf Verlangen der Behörde, deren Beauftragten, den amtlichen Verwieger usw. bei der Feststellung jederzeit Hilfe zu leisten.

§ 10.

Die Gemeinden sind verpflichtet, beim Maschinendrusch eine oder mehrere vorchriftsmäßig geeichte Dezimalwagen nebst den nötigen Gewichten bereit zu stellen. Beim Flegeldrusch und Drusch mit der Handmaschine und mit Göpelwerk pp. hat der Getreidebesitzer die ebenfalls von der Gemeinde zu stellende Wage nebst Gewichten an die Gebrauchsstelle zu verbringen.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen im § 8, 9 und 10, Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer Getreide beiseitegeschafft oder verheimlicht, oder es auf sonstige Art dem amtlichen Verwiegen entzieht.

Neben der Strafe werden die in den §§ 71 und 72 der Reichsgetreideordnung angedrohten Rechtsnachteile — Entziehung des Rechts der Selbstversorgung, Beschlagnahme und Einziehung der verheimlichten, beiseitegeschafften oder sonstwie der Aufnahme entzogenen Früchte — eintreten.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Weilburger Anzeiger — Kreisblatt — in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlischt die Verordnung vom 31. Juli v. J., Kreisblatt Nr. 178.

Weilburg, den 25. Juli 1918.

Der Kreis-Ausschuss des Oberlahnkreises.

L. B. 3173.

Weilburg, den 25. Juli 1918.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

werden ersucht, vorstehende Verordnung in den Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen und alles Weitere wegen Durchführung derselben in Gemeinschaft mit dem Wirtschaftsausschusse in die Wege zu leiten.

Die Namen der amtlich bestellten Verwieger sind bis zum 3. August d. J. hierher anzugeben, der Anzeige ist die Niederschrift über die eidesstattliche Verpflichtung der Verwieger beizufügen. Im übrigen ersuche ich den Verwieger die etwa noch erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

Wiegebuch und die Formulare zu den wöchentlichen Auszügen aus denselben sind von der Druckerei von Cramer (Kreisblatt) hier sofort zu beziehen.

Zu den den Gemeinden durch das Verwiegen entstehende Kosten stellt der Kreis einen entsprechenden Zuschuß in Aussicht. Zu dem Zweck sind die wirklich entstandenen Kosten nach Beendigung des Geschäftes nachzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Alleders und gebrauchter Waren aus Leder.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet.

A. Beschlagnahme.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Sachen.

Beschlagnahmt werden getragene Schuhwaren, Alleders (d. h. gebrauchte Leder) sowie folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen, und nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden.

Gamaschen, Koffer, einschl. Segeltuchkoffer, Koffertaschen, Hutfächer, Putzkochteln, Helmhauchteln, Eimer, Fußbälle, Würfelbecher, Sättel, Satteltaschen, Baumzeug, Jägel, Geschirre und Lederzeug, Wagendecken, Blanddecken, Schreibmappen, Schulmappen, Schulranzen, Tornister, Rucksäcke, Handtaschen, Brieftaschen, Aktentaschen, Lederhängefächer, Lederbeutel, Lederetuis, Lederfuttermale, Lederkassen, Lederkissen, Lederdecken, Lederbezüge, Möbelbezüge aus Leder, Schurzelle, Riemen aller Art, mit Ausnahme von Treibriemen*), Koppeln, Gürtel, Lederhelme, Gewehrputtermale, Jagdtaschen.

*) Für Treibriemen verbleibt es bei der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

§ 2. Von der Beschlagnahme ausgenommene Sachen: Nicht beschlaggenommen werden die in § 1 genannten Sachen, welche

1. im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen oder von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,

2. im Haushalt vorhanden sind oder anfallen,

3. im Besitze oder Eigentum stehen:

a. derjenigen Personen und Stellen, welche nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleider und gebrauchten Waren aus Leder als Erwerbs- und Veräußerungsstellen zugelassen sind,

b. staatlicher oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen, welche eigene Schuhfabrikationswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten haben, insoweit die Sachen zur Schuhfabrikation verwendbar sind oder verwendet werden,

c. des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie und der ihm angeschlossenen Schuhwaren-Verstellungs- und Vertriebsgesellschaften,

d. derjenigen Stellen und Betriebe einschließlich der Ausbesserungswerkstätten, welche die Sachen im Auftrage der Reichsstelle für Schuhversorgung zur Verwertung, Verarbeitung oder Verteilung erhalten.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

An den beschlaggenommenen Sachen dürfen Veränderungen insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Verpflichtungen zu solchen Verfügungen sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren zulässig.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Sachen sind verpflichtet, sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und zu behandeln.

§ 4. Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung an diejenigen Personen und Stellen gestattet, welche durch die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren, Altleider und gebrauchter Waren aus Leder zugelassen sind.

Ferner ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnehmter Sachen, welche für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind und deren Abnahme von den Kommunalverbänden abgelehnt wird, an Personen oder Firmen erlaubt, die mit Zustimmung der Reichsstelle für Schuhversorgung den Handel mit Altleider betreiben oder Altleider gewerblich sortieren. Diese sind verpflichtet, das Altleider der Kriegswirtschafts-Altiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, unmittelbar zum Kauf anzubieten. Die Verarbeitung ist ihnen verboten.

§ 5. Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen und anfallenden beschlaggenommenen Sachen für die Zwecke dieser Betriebe verwendet und verarbeitet werden.

B. Enteignung.

§ 6. Enteignung.

Die beschlaggenommenen Sachen, deren Ueberlassung an die Kommunalverbände nicht spätestens bis 30. September 1918 freihändig erfolgt, unterliegen gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 18 der Enteignung. Die Enteignung erfolgt zugunsten der Kriegswirtschafts-Altiengesellschaft durch Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Eigentümer. Die Anordnung ergeht schriftlich an den bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer oder erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen.

Erfolgt die Anordnung schriftlich, so geht das Eigentum auf die Kriegswirtschafts-Altiengesellschaft über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer zugeht, im Falle öffentlicher Bekanntmachung mit dem Ablauf des Ausgabetermins des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung veröffentlicht ist.

Der bisherige Eigentümer oder unmittelbare Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Sachen der in der Anordnung bezeichneten Stelle herauszugeben und ihr auf Verlangen zu übersenden. Die Kosten der Versendung gehen zu Lasten der Kriegswirtschafts-Altiengesellschaft.

Der Uebernahmepreis wird durch Vereinbarung festgesetzt; er ist bar zu bezahlen. Bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten ist er bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Im Streitfalle wird der Uebernahmepreis endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft festgesetzt.

§ 7. Verdienstpflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen und nicht bis spätestens 30. September 1918 dem Kommunalverband überlassenen Sachen sind, wenn ihre Gesamtmenge mindestens 10 kg beträgt, durch die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer dem zuständigen Kommunalverbande des Wohnortes oder Betriebsortes bis spätestens 15. Oktober 1918 zu melden. Maßgebend ist der am Beginn des 1. Oktober 1918 (Stichtag) noch tatsächlich vorhandene Bestand.

Die in § 1 aufgeführten fertigen Waren sind nur von solchen Personen zu melden, die mit gebrauchten Waren Handel treiben.

Die Kommunalverbände haben nach Vorschrift der Reichsstelle für Schuhversorgung nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Aus den Meldungen, welche der unmittelbare Besitzer erstattet, muß Name und Wohnung des Eigentümers ersichtlich sein.

Wegen der weiteren Behandlung der bei den Kommunalverbänden eingehenden Meldungen bleiben besondere Vorschriften der Reichsstelle für Schuhversorgung vorbehalten.

§ 8.

In gleicher Weise haben die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer Vorräte anzumelden, die nach dem 1. Oktober 1918 oder dem Stichtage der letzten Meldung in einer Gesamtmenge von mindestens 10 kg neu anfallen, oder unter Einrechnung noch nicht gemeldeter Bestände die Gesamtmenge von 10 kg übersteigen. Stichtag ist stets der erste eines jeden Monats. Die Meldungen sind spätestens binnen 14 Tagen zu erstatten, wenn der Eigentümer die Anfälle nicht vor Ablauf dieser Frist freihändig an die Kommunalverbände übereignet hat.

§ 9. Auskunftserteilung.

Beauftragte der Reichsstelle für Schuhversorgung und der von ihr ermächtigten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, Betriebseinrichtung und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, wo beschlagnommene Sachen gelagert werden oder zu vermuten sind, sowie die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher der betr. Betriebe einzusehen.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1918 in Kraft.

Anmerkung. Nach § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleider und gebrauchter Waren aus Leder zuwiderhandelt.

Berlin, Kronenstraße 50/52, den 15. Juli 1918.
Reichsstelle für Schuhversorgung.
Dr. G a m b e l.

Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!

Als ich Hamburg verließ, lag von hier aus weder eine Belästigung noch eine Widerlegung dieser Gerüchte vor, und ich hoffe nunmehr, von Ihnen zu erfahren, daß sie vollkommen grundlos waren.

Ohne den Blick zu seinem Gegenüber zu erheben, erwiderte Henninger in jenem ruhigen und gelassenen Ton, der so gut zu dem leeren Ausdruck seiner Züge stimmte: „Soweit meine Kenntnis reicht, befindet sich alles in bester Ordnung. Der Selbstmord des Direktors Strahlendorf hatte, wenn ich über seine Motive zutreffend unterrichtet bin, mit seiner kaufmännischen Tätigkeit und besonders mit den Verhältnissen der La Plata-Bank nicht das mindeste zu schaffen.“

„Und welches wären dann diese Motive gewesen? Strahlendorf war ein kerngesunder Mann in der Blüte der Jahre. Er hatte sehr früh eine glänzende, hochbezahlte Stellung erlangt, und die besten Zukunftsaussichten lagen vor ihm auf. Es müssen doch schwerwiegende Gründe gewesen sein, die einem Menschen in solcher Lebenslage die todbringende Waffe in die Hand rücken konnten.“

„Gewiß! Nur daß bei der Verschiedenheit der menschlichen Naturen dem einen wohl als genügender Anlaß für eine Flucht aus dem Leben erscheinen mag, was der andere nur als eine kindische Torheit belächeln würde. Sie haben bisher wohl kaum Gelegenheit gehabt, Herr Direktor, die Frauen von Buenos Aires kennen zu lernen, und Sie können sich darum auch vielleicht keine Vorstellung davon machen, bis zu welchem Grade ihre Schönheit das Blut eines sonst ganz vernünftigen Mannes in Flammen setzen und seine Sinne zu verwirren vermag.“

Bei der Äußerung, mit der diese Worte gesprochen wurden, mußten sie einen doppelt seltsamen Eindruck auf Rodewaldt hervorrufen. „Eine Herzensangelegenheit also“, fragte er, „eine unerwiderte oder aussichtslose Leidenschaft?“

Henninger neigte ein wenig das Haupt. „So vermute

Nichtamtlicher Teil Der Weltkrieg

Großes Hauptquartier, den 26. Juli 1918.

(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südlich von Albert schlugen wir einen englischen Teilangriff zurück und machten im Nachstoß Gefangene. Erfolgreiche Vorstöße unserer Erkundungsabteilungen an vielen Stellen der Front.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Auf dem Schlachtfelde zwischen Aisne und Marne wurden heftige Teilangriffe des Feindes, teils vor, teils in unserem Kampfgebiete abgewiesen. Beiderseits des Oureq dauerten die Kämpfe bis zum Abend an. Wir waren hier nördlich von Culche le Chateau den Feind aus seinen vorderen Linien. Westlich des Oureq und südlich des Oureq schlugen wir im Gegenstoß feindliche Angriffe ab. Auch westlich von Vincelles (an der Marne) wurde der Feind im Walde von Ris nach heftigen Kämpfen vor unseren Linien abgewiesen. Südwestlich von Reims säuberten wir das Waldgelände westlich von Briigny und schlugen heftige Gegenangriffe weißer und schwarzer Franzosen ab.

In der Champagne griff der Feind zwischen Suippes-tal und Souain am frühen Morgen an. Er wurde im Gegenstoß abgewiesen.

Im Luftkampf verlor der Feind gestern 28 Flugzeuge und 1 Fesselballon. — Leutnant Freiherr von Richthofen errang seinen 30., die Jagdstaffel von Richthofen damit ihren 500. Luftsieg. Leutnant Löwenhardt schloß seinen 44., Leutnant Jüst seinen 27., Leutnant Balle seinen 26. und Bizelfeldwebel Thon seinen 23. Gegner ab.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Eine Warnung Hindenburgs.

Im „Berl. Lok.-Anz.“ gibt der Kriegsberichterkorrespondent Karl Rosner folgende Worte wieder, die kürzlich General-Feldmarschall von Hindenburg im Großen Hauptquartier zu ihm gesprochen hat: „Jetzt sind wieder Kämpfe und jetzt werden die, die zu Hause sitzen, hoffentlich vertrauensvoll sein. Aber das Warten haben sie noch nicht gelernt und sollten nun doch wissen, daß nichts im Kriege sich so schwer rächt wie Uebereilung, die sich nicht die Zeit zu den festen Fundamenten ihrer Operationen nimmt. Atempausen zwischen den Schlachten sind nötig, wie Zeiten der Sammlung zwischen den letzten Dispositionen nötig sind. Die gute Vorbereitung ist der halbe Erfolg, und eines sollten die Ungeduldigen zu Hause nie vergessen. Wir arbeiten hier nicht mit einer Maschine, bei der man sich sagen kann:



Schnellzug Amerika-Berlin
mit unfreiwilligem Aufenthalt in
Frankreich!

Der neue Bankdirektor.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

Aber er sagte sich, daß er unmöglich auf Grund so kurzer Bekanntschafft ein Urteil über diesen Mann fällen dürfe, und reichte ihm mit unverminderter Freundlichkeit zum Abschied die Hand.

„Auf Wiedersehen, Herr Henninger! In einer Stunde werde ich mich in den Bureaus der Bank einfinden, denn nach der langen, unfreiwilligen Ruhe dieser Seereise verlangt es mich, meine Tätigkeit so bald als möglich zu beginnen.“

Der Proturist verneigte sich förmlich und ging schweigend von dannen.

3. Kapitel.

Es war noch früh am Vormittag, als die beiden Männer einander auf den Samstagsmorgen des verschwendertisch ausgekatteten Gemaches gegenüber saßen, das Henninger seinem neuen Chef als das Privatbureau des Direktors bezeichnet hatte. Werner Rodewaldt mit der entschlossenen Miene und dem freien, offenen Blick eines Mannes, der gefonnen ist, alle seine Kräfte rechtzulegen an die Erfüllung einer ersten Aufgabe zu setzen, der andere mit unbeweglichem, starrem, nichtsagendem Gesicht und beinahe geschlossenen Lidern.

„Sie wissen, Herr Henninger“, eröffnete Rodewaldt das Gespräch, „welcher tragische Vorfall die Hamburger Herren vom Aufsichtsrat der La Plata-Bank genötigt hat, dem Institut einen neuen Direktor zu geben. Mein Vorgänger ist freiwillig aus dem Leben geschieden, und sein Selbstmord hat, wie es in solchen Fällen ja fast unausweichlich ist, allerlei unliebsame Gerüchte über die geschäftliche Lage der Bank hervorgerufen. Zu der Zeit,

obwohl es mir an jedem greifbaren Beweise fehlt, und obwohl ich keinerlei Einzelheiten anzugeben vermöchte. Es ist nicht meine Gewohnheit, mich in die Privatangelegenheiten anderer Leute — am wenigsten aber in die eines Borgelehnten — einzumischen.“

„Auch mich kümmern die Privatangelegenheiten meines anglickischen Vorgängers natürlich nur insoweit, als sie mit der Bank und ihrem Kredit in Verbindung stehen. Aber es wird später Zeit genug sein, darüber zu sprechen. Für den Augenblick nur noch eine Frage. Der hiesige Verant der La Plata-Bank, Herr Manuel del Vasco, hat nach den Ausweisen während der beiden letzten Jahre neben einem sehr bedeutenden Gehalt, so große Summen an Lantimen und Provisionen bezogen, daß den Herren vom Aufsichtsrat Zweifel gekommen sind, ob die Einkünfte dieses Herrn auch im rechten Verhältnis zu seinen Leistungen stehen. Ich bin beauftragt worden, mich darüber zu unterrichten, und es würde mich interessieren, zunächst Ihre Meinung zu erfahren.“

Diesmal war Henninger im Gegensatz zu seiner bisherigen Zurückhaltung sehr schnell mit der Antwort bei der Hand. „Meine Meinung ist, daß man nicht einen Augenblick zögern dürfte, die Bezüge des Sennor del Vasco zu verdoppeln, falls er es verlangen sollte.“

„Und aus welchem Grunde? Leistet er dem Institut wirklich so unschätzbare Dienste?“

„Allerdings. Wie die Verhältnisse dieses Landes nun einmal beschaffen sind, könnten wir getrost unsere Bureaus an dem nämlichen Tage schließen, an dem uns Sennor del Vasco seine Unterstützung entzöge.“

„Sie sehen mich überrascht, Herr Henninger! Ich glaubte bisher, dieser Herr sei nichts als ein eizacher Rechtsanwalt.“

Fortsetzung folgt.

mag sie am Ende kaput sein, wenn wir die gewollte Leistung mit ihr nur noch schaffen. Wir arbeiten mit dem Besten, was es gibt, mit dem Blut und Leben des deutschen Volkes. Unsere letzten Reserven werden die starken arbeitsfähigen Männer, die aus dem Felde heimkehren und den Friedensdienst wieder auf ihre Schultern nehmen, sein. Die wollen wir uns erhalten. Nicht als kaputte Maschinen wollen wir am Ziele stehen, sondern als starkes, ungeschwächtes Volk, das heute die Waffen niederlegt und morgen schon aufbauend wirkt und schafft.

U-Boot-Beute.

Berlin, 25. Juli. Amtlich. Im Mittelmeer versenkte unsere U-Boote 4 Dampfer von rund 13 000 B.-R.-T. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Ueber durch den U-Bootkrieg entstandene ernste Verluste klagt in der Generalversammlung der Cunardlinie der Präsident dieser bedeutendsten englischen Schiffsahrtsgesellschaft. Der im letzten Geschäftsjahr angerichtete Schaden beläuft sich auf rund 70 Millionen Mark. Einen Begriff von dem Werte untergegangener Ladungen erhält man aus der Nachricht, daß der kürzlich an der amerikanischen Küste torpedierte, von Südamerika kommende norwegische Dampfer „Bindeggen“, 3167 T., eine Auker- und Bolleladung im Werte von rund 10 Millionen Mark an Bord hatte.

Wieder U-Boote an der amerikanischen Küste.

Am Sonntag beschloß und versenkte ein U-Boot bei God einen Schlepper und drei Kohlenkähne. Ein Wasserflugzeug ist aufgestiegen, um das U-Boot zu vertreiben. Es wurde niemand verletzt. — Cape Cod ist die Nordspitze einer Halbinsel im nordamerikanischen Staat Massachusetts.

Ein U-Boot versenkte in 22. Juli auf der Höhe von Maine den Schoner „Robert Richard“.

Der Kommandant der Marinestation in Orleans (Massachusetts) gibt bekannt, daß sechs Flugzeuge ein deutsches U-Boot mit Bomben angegriffen haben. Das Unterseeboot antwortete mit Geschützfeuer, tauchte dann und verschwand in südlicher Richtung. Von den vier Schiffen, die es in Grund bohrte, waren drei unbeladen, das letzte führte eine Ladung Steine. Das Schleppboot wurde in Brand gesetzt, ging aber nicht unter. Das U-Boot schoß drei Torpedos ab. Einem Verwundeten wurde eine Hand abgeschossen. Von Land aus sah man den Angriff des U-Bootes zu.

Das ist nun schon der dritte Besuch kriegsführender deutscher U-Boote an der amerikanischen Küste. Der erste, im Oktober 1916, belästigte sehr erfolgreich die englischen Munitionstransporte aus Amerika. Der zweite Besuch fand vor ungefähr 6 Wochen statt. Anfang Juni 1917 versenkte ein U-Boot vor Amerika ungefähr sechzehn zum Teil große und wertvolle Schiffe und bewirkte eine Panik in New York. Und nun sind sie wieder da. Die Periode der U-Boot-Besuche drängen können sich die Amerikaner nach der schnellen Wiederholung nun leicht ausrechnen.

Die „große Krise des Weltkrieges“.

Der militärische Mitarbeiter der „Basler Nachrichten“ Oberst Egli, schreibt zu den Ereignissen an der Westfront u. a.:

„Wenn nicht alles täuscht, so befinden wir uns gegenwärtig in einer großen Krise des Weltkrieges. Vielleicht wird das Ergebnis der jetzigen großen Kämpfe entscheidend für den Ausgang des Krieges sein.“

Ueber die Erfolge der Franzosen urteilt Oberst Egli: „Der Raumgewinn, die Gefangenen, die Geschützbeute, die durch den Vorstoß veranlaßte Räumung von Chaumont-Thierry und des Brückenkopfes südlich der Marne sind Erfolge der Franzosen und ihrer Kampfgenossen. Sie werden aber erst ihren ganzen Wert bekommen, wenn es den Alliierten gelingt, einen vollen Sieg zu erkämpfen. Noch aber ist die Entscheidung in der Schlacht nicht gefallen und noch verfügt die deutsche Oberste Heeresleitung über starke Reserven. Zudem sind die zwischen Reims und der Marne angelegten Angriffe französischer, englischer und italienischer Truppen fast ganz gescheitert, so daß von Osten her nur wenig Hilfe zu erwarten ist. Was jedoch vor allem auffallen muß, ist die Unfähigkeit des englischen Heeres, das sich bis jetzt nur zu einigen Teilvorstößen aufstellen konnte, die nicht einmal imstande sind, zu verhindern, daß die Deutschen die an der englischen Front stehenden Reserven wegzuziehen. Durch die Fortsetzung der Offensive kann General Foch die Deutschen im günstigen Falle zwingen, unter Umständen mit starken Verlusten das Gebiet südlich der Marne zu räumen. Dies wäre ein unzweifelhafter, wenn auch nicht entscheidender Sieg; denn nachher müßten noch andere große Schlachten folgen, um den Deutschen Süd für Süd von Frankreich und Belgien zu entreißen. Die aber gestaltet sich die Lage, wenn die jetzige Schlacht unentschieden ausgeht, oder wenn die Deutschen durch entsprechenden Einsatz die erlittene Schlappe ausgleichen? Dann könnte vielleicht doch die Entfremdung kommen, daß es endlich an der Zeit sei, von Frieden zu reden.“

Der empfindlichste Punkt der Front.

Ein Zeitartikel des italienischen „Secolo“ beschreibt die Neuheiten des amerikanischen Abgeordneten Timmons, die italienische Front sei der empfindlichste Punkt. Dort könne möglicherweise die Entscheidung mit den kleinsten Opfern herbeigeführt werden. Der „Secolo“ verlangt, daß Amerika und die Entente annehmen auch Italien genügend unterstützen sollten, damit Timmons' Ansicht auch verwirklicht werden könnten.

Musterung der Siebzehnjährigen in Frankreich.

Ein Unterausschuß der französischen Kammer beriet über das Gesetz, welches die Musterung der Klasse 1920 vorsehe. Der Berichterstatter verlangte von der Regierung die Zusicherung, daß die Klasse 1920 nicht früher einberufen wird, als bis in der Kammer ein besonderes Gesetz über die Einberufung dieser Klasse eingebracht worden ist. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Das Gesetz über Musterung der Klasse 1920 wird nächsten Montag im Senat eingebracht werden.

Teilnahme Chinas an der Intervention.

Reuter meldet aus Peking: In einer in Kriegsministerium abgehaltenen Sitzung entschied das Kabinett, daß China an der Intervention in Sibirien teilzunehmen wird.

Die vorläufige russische Regierung von Blabivskoi überreichte eine Note an die Alliierten, in der sie um gemeinsames militärisches Vorgehen ersucht. Eine Reiter Depesche aus Tokio bemerkt dazu: „Die Haltung der Alliierten wird von der Lage in Ostasien abhängig sein.“

Der König besucht die englische Flotte.

Der König von England hat die Flotte auf einen der Marineversammlungen besucht, und der Berichterschlacht schildert, daß eine nie gesehene Streitmacht versammelt war. Verschiedene amerikanische Kriegsschiffe waren anwesend. Zur Zeit der Besichtigung lief ein Geschwader ein, das gerade von einer Fahrt in der Nordsee zurückkehrte. An Bord des Flaggschiffes nahm der König verschiedene Ordensverleihungen vor, u. a. auch an eine Anzahl Teilnehmer am Juge nach Jock. Zwei amerikanische Vizeadmirale wurden ebenfalls ausgezeichnet.

Marierung deutscher Flieger durch die Bolschewiki.

Die beiden deutschen Fliegeroffiziere Leutnant Klefesen und Leutnant Burchardt, sind am 21. Juni 1918 von einem Fluge über die feindlichen Stellungen nicht zurückgekehrt.

Nach glaubwürdigen Aussagen deutscher Kolonisten sind die beiden Offiziere lebend in die Gefangenschaft der Bolschewiki geraten und von diesen nach bestialischer Marierung (wie Ohrenabschneiden, Armeausrennen, Eingraben bis zur Brusthöhe) schließlich erschossen worden.

Die deutsche Regierung hat bei der russischen gegen diesen empörenden Vorgang nachdrücklichsten Protest eingelegt und strengste Bestrafung gefordert.

Aus Weilburg und Umgegend

Weilburg, den 27. Juli 1918.

— **Auszeichnungen.** Herr Sergeant Richard Schlicht im Dragoner-Regt. 6 erhielt die „Festsche Tapferkeitsmedaille“ und Herr Flugmaat und Flugzeugführer W. Schlicht das „Seeflieger-Abzeichen“. Beides sind Söhne des Herrn Badermeisters August Schlicht.

+ **Die Behandlung der Gefangenen in Deutschland.** Die in den Zeitungen unserer Gegner leider immer wiederkehrenden Märgen von der schlechten Behandlung der in Deutschland Gefangenen werden am allerbesten widerlegt durch die Beobachtungen neutraler Besucher unserer Gefangenenlager. Diese haben Gelegenheit, nicht bloß alles bis ins Kleinste zu besichtigen, sondern auch mit urteilsfähigen Gefangenen sich zu unterhalten. Nachstehend sei ein Stück aus einem Briefe mitgeteilt, den eine Dame aus einem neutralen Staate geschrieben hat, und in dem es wörtlich heißt: „Ende Mai und Anfang Juni beabsichtigen wir, einige Lager in Württemberg und Baden zu besuchen. Es ist ja von Interesse, die verschiedenen Anstalten in den verschiedenen Ländern zu beobachten. Daß sie besser als die in Preußen sein können, bezweifle ich. Ihre Organisation der Gefangenenlager, die Ordnung und die Sauberkeit in denselben, auch die Anordnungen für Abwechslung und Zerstreuung der Gefangenen, haben meine Bewunderung erregt.“

X Obwohl unser Publikum in letzter Zeit für Kriegswohlfahrtszwecke stark in Anspruch genommen worden war, hatte es sich doch zu dem gestrigen **Gastspiel des Wander-Theaters des 18. A. A.** im Saalbau zahlreich eingefunden. Die feldgraue Bühnenkünstler, die gegenwärtig verschiedene Städte des Korpsbezirks bereisen, haben ihr Können uneigennützig in den Dienst des Vaterlandes gestellt und die Gestränke ihrer Gastspiele dienen zum Besten der heimkehrenden Kriegsgefangenen, denen mit den eingegangenen Beiträgen eine besondere Freude gemacht werden soll. Das dem Abend zu Grunde liegende Programm bestand aus einem bunten Teil, der Lieber- und Gesangsbeiträge, Rezitationen und Vorträge ernst und heiteren Inhalts brachte, sowie aus einem theatralischen Teil, der uns aus der Gegenwart entnommene Stück „Treue um Treue“ vermittelte. Dasselbe enthielt die eindringliche Mahnung, unseren tapferen Kämpfern draußen, die Gut und Blut für uns einsetzen, die Treue zu bewahren. Sämtliche Mitwirkenden leisteten ihr Bestes und waren bemüht, den Besuchern durch ihre Kunst einige angenehme Stunden zu bereiten, was ihnen auch voll und ganz gelang. Der lebhafteste Beifall, der nach jeder Nummer und besonders nach dem Theaterstück zum Ausdruck kam, zeigte ihnen am Besten, wie sehr ihr Spiel gefallen hat. Die Einnahme des Abends dürfte den Erwartungen entsprochen haben, wenn auch durch die Ungunst der Witterung mancher am Besuch der Aufführung verhindert wurde.

Y **Apollo-Theater.** Ein interessantes Programm kommt am Sonntag zur Aufführung. Die Hauptnummer bildet das aktuelle Drama „Das Spiel vom Tode“ mit Alwin Neuf in der Hauptrolle. Für den heiteren Teil sorgen das Lustspiel „Millionäre unter Räubern“ und die Humoreske „Sein Stellvertreter bis morgen früh“. Dazu kommt das übrige Beiprogramm. Jedenfalls stehen den Besuchern einige genutzreiche Stunden in Aussicht.

+ **Defanat-Missionsfest.** Am Sonntag, den 4. August findet in Selters das Defanat-Missionsfest statt. Vormittags 10 Uhr predigt Herr Pfarrer Hahn aus Frohnhausen, nachmittags 3 1/2 Uhr Herr Pfarrer Desselmann, z. Bt. Militärpfarrer, aus Hermannstein. In der Nachversammlung werden außer den genannten Rednern noch Herr Defan D. Deismann-Lubach und Pfarrer Schmidt-Allendorf sprechen. Da seit 1912 kein Missionsfest im Defanat gefeiert worden ist, so darf auf einen zahlreichen Besuch gerechnet werden. Der Festplatz liegt unmittelbar bei Selters im Walde. Erfrischungen (Kaffee und Wasser) werden bereitgestellt, Zubrot muß jeder mitbringen. Die am Kommen Verhinderten werden gebeten, den 4. August als Opfertag für die Mission anzusehen und die Gaben an Herrn Pfarrer Radecke-Selters einzusenden.

+ **Wollschaferei.** 25. Juli. An der Westfront wurden in diesem Frühjahr und Sommer ausgezeichnet die Leute aus unserem Orte: Reservist Christian Raab mit dem „Eisernen Kreuz 2. Klasse“ unter Beförderung zum „Unteroffizier“, Gefr. Eduard Rehl mit der „Eis. Tapferkeitsmedaille“, Kanonier Albert Rehl mit dem „Eisernen

Kreuz 2. Klasse“, Gefr. Adolf Raab mit dem „Bädischen Verdienstkreuz in Silber“ unter Beförderung zum „Unteroffizier“. Unteroffizier Heinrich Bdo wurde zum „Offizier-Stellvertreter“ befördert.

** **Oberleutnant.** 26. Juli. Den Angehörigen der Glid'schen Mangan- und Eisenerzgruben, den Herren Oberleutnant Brück in Hockholzhäusern und Heymann dahier, wurde das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

Aus Runkel und Umgegend

Runkel, den 27. Juli 1918.

Y In letzter Zeit wird gelegentlich über die **Klebstärke** der Briefmarken und die Beschaffenheit des Papiers der amtlichen Postkarten geklagt. Die Postverwaltung stellt nicht in Abrede, daß sich in beiderlei Hinsicht die Verhältnisse gegen früher etwas verschlechtert haben. Die Ursache davon ist in gewissen Schwierigkeiten zu suchen, die sich neuerdings bei der Herstellung des Klebstoffes und des Papiers ergeben und die sich vor der Hand nicht beseitigen lassen. Sie müssen als eine Begleiterscheinung des Krieges hingenommen werden. Um zu erreichen, daß die Marken möglichst gut haften, empfiehlt es sich sehr, wenn die Verbraucher sie vorsichtig und nur mäßig anfeuchten. Andernfalls wird von der Klebstoffschicht zuviel fortgenommen, sodaß die Marken dann unter Umständen abfallen.

Vermischte Nachrichten

Wetzlar, 24. Juli. Ein ungenannter Bürger überreichte der Stadt eine Stiftung von 9000 M., aus deren Zinsen teils kranken evangelischen Kindern die Mittel zu einer Kur gewährt und teils bedürftige Leute über 70 Jahre ohne Unterschied der Konfession unterstützt werden sollen.

Dieg, 26. Juli. Der gestern hier zusammengetretene Kreistag hatte auch bezüglich der Neubestimmung der Landratsstelle zu beschließen. Er faßte den einstimmigen Beschluß, auf sein Wahlrecht zu verzichten und die zuständige Stelle zu bitten, dem derzeitigen kommissarischen Landrat Dr. Thon die Verwaltung des Kreises endgültig zu übertragen.

Mainz, 26. Juli. Die Anheuser-Buschbrauerei in St. Louis, Eigentum der von Mainz-Kastel gebürtigen Frau Adolphus Busch, wurde vom Kurator fremden Eigentums beschlagnahmt. Die Brauerei ist die größte des Landes. Bereits vor Monaten wurde Frau Busch, die im Verdacht stand, in ihrem Hause eine Fundspruchstation unterhalten zu haben, verhaftet. Jetzt wird ihr vorgeworfen, mit deutschen Agenten Beziehungen zu unterhalten.

Alm, 26. Juli. [„Auch ein tragischer Fall.“] Mit diesen Worten leitete der Schöffengerichtsvorsitzende die Verhandlung gegen eine Geschäftsfrau ein, die unter der schweren Anklage stand, die Warenmarken nicht in der richtigen Reihenfolge aufgeklebt zu haben. „Ist nicht auch ein Sachverständiger geladen?“ meinte spöttisch der Anwalt, und von der anderen Seite des Richtertisches kam der Vorschlag: „Die Sache müsse man an das Schwurgericht verweisen.“ Das Gericht, das die Angelegenheit mit sichtlichem Mißbehagen behandelte, verhängte die Mindeststrafe von 3 Mark.

Aus der Pfalz, 25. Juli. [Die steigenden Weinpreise.] Die Wingergenossenschaft Bad Dürkheim e. G. m. u. H. ließ bei starkem Andrang von Kaufslustigen 273 Hektoliter 1917er Weißweine (Spätlese) versteigern. Die billigste Marke brachte M. 13,700 für 1000 Liter, also M. 13,7 für 1 Liter. Im ganzen wurden dafür M. 431,040 erzielt, also im Durchschnitt über M. 15 für 1 Liter. Bei solchen Preisen scheint die Entwicklung dahin zu drängen, daß der glasweise Weinausschank überhaupt bald aufhören wird.

Letzte Nachrichten.

Der deutsche Widerstand.

Der Widerstand der Deutschen, so wird vom Dienstagabend aus dem französischen Hauptquartier nach dem Haag gemeldet, ist sehr scharf. Zwei britische Divisionen stehen seit vier Tagen im Abr.-Abschnitt. Auch die Engländer klagen über äußerst scharfen Widerstand der Deutschen. Sie haben seit dem 17. Juli an den Kämpfen teilgenommen und behaupten, bei ihnen ginge es am heftigsten zu. In ihre jetzigen Stellungen beiderseits der Aedre sind sie in der Nacht vom 19. zum 20. Juli gelangt.

Die zweite Marne Schlacht.

Die „Information“ schreibt: Vergessen wir nicht die Macht des deutschen Heeres und die Erfahrung seiner Führer. Dies furchtbare Instrument ist noch nicht zerbrochen. — Die „Humanität“ erklärt, man nenne die jetzigen Kämpfe die „zweite Marne Schlacht“. Hinsichtlich des Geländes und der Form des Manövers mag diese Gleichstellung vielleicht hingehen, aber im übrigen sind die jetzigen Kämpfe wahrscheinlich das erste Stadium einer Reihe von anderen.

Hungernot in Persien.

Reuter meldet, daß das armenisch-syrische Unterstützungskomitee erklärt habe, daß die schlimmsten Berichte über eine Hungernot in Persien bestätigt werden.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, den 26. Juli, abends. (W. Z. B. Amtlich.) An der Schlachtfront ein ruhiger Tag.

Briefkasten.

Artillerie. A. 49 bedeutet: Leichte Unregelmäßigkeit des Hergens, die den Dienst mit der Waffe nicht ausschließt.

Herrn S. in S. Das Landtor in Weilburg wurde von dem oranischen Architekten v. Schwarz erbaut. Die Einweihung des neuen Landtors fand im Jahre 1769 statt.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

betr. das Verbot des vorzeitigen Abernten von Kartoffeln.
Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. 9. 15. (R. G. Bl. S. 607) bezw. 4. 11. 16. (R. G. Bl. S. 728) wird für den Oberlahnkreis folgendes verordnet:

§ 1.

Das Abernten von Früh- und Herbstkartoffeln vor ihrer Reife ist verboten.

§ 2.

Die Ueberwachung der Kartoffelernte wird den Ortspolizeibehörden übertragen und ist das Ernten von Kartoffeln zum Zwecke des Verkaufs bis auf weiteres nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörden haben über die erteilten Genehmigungen Listen zu führen, aus welchen

- a. der Name des Landwirts,
 - b. die geerntete Kartoffelmenge,
 - c. der Name und Wohnort des Empfängers
- erschichtlich sein müssen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Weilburg, den 26. Juli 1918.

Der Kreis-Ausschuß des Oberlahnkreises.

J. Nr. II. R. 1017. Weilburg, den 26. Juli 1918.

Die Herren Bürgermeister

werden ersucht, vorstehende Verordnung in ihren Gemeinden alsbald örtlich bekannt zu geben und wegen Ueberwachung des Beginns der Kartoffelernte und Verhinderung unzulässiger vorzeitiger Ausrodung sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Das Abernten von Kartoffeln ist nur dann zu gestatten, wenn es sich um Lieferungen innerhalb des Kreises handelt und die dringende Notwendigkeit für die Lieferung der Kartoffeln von der Bedarfsgemeinde bescheinigt wird. Genehmigungen für die Abgabe von Kartoffeln nach außerhalb des Kreises dürfen nicht erteilt werden.

Diese Verordnung soll verhindern, daß unreife Kartoffeln lediglich mit Rücksicht auf die hohen Preise geerntet werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.



Berufsliste.

(Oberlahn-Kreis).

Rudolf Buckard, Mengerskirchen, l. verwundet.
August Fink, Münster, leicht verwundet.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg. (Landwirtschaftsschule.)

Voraussichtliche Witterung für Sonntag, 28. Juli.

Wechselnd bewölkt, doch zeitweise trübe mit Regen, kühl.

Feinkes

Pergamentpapier

vorrätig bei

A. Cramer.

8 Zimmerwohnung m. Zentralhgzg.

Pladenburgstr. 9 I, Obergeschoß ab 1. 10. 18 zu vermieten.

Georg Hauch.

Soeben erschienen und bei A. Cramer in Weilburg zu haben:

„Heitere Erzählungen“

Von Otto Wittgen. — Preis 60 Pfennige.

Das Büchlein wird eine willkommene Gabe für unsere Feldgrauen sein. Da der Inhalt der Erzählungen aus der Umgegend von Weilburg entnommen ist, wird das Büchlein auch in der engeren Heimat Anklang finden.

Schriftleiter Wilhelm Wittgen, Wiesbaden, äußerte sich wie folgt: „Das Büchlein ist hübsch und flott geschrieben und verdient alle Anerkennung.“

Aderspörgel & Herbsrübsamen

empfehlen

Ed. Reeh.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Verluste unseres liebevollen Sohnes,

Walter Lenkeit,

für die überaus zahlreichen Kranzspenden und die rührenden Worte des Herrn Pfarrer Möhn am Grabe, sowie der Krankenschwester für die liebevolle Pflege am Krankenbett sprechen wir unseren innigsten Dank aus.

Weilburg, den 26. Juli 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bekanntmachungen der Stadt Runkel.

Trotz der wiederholten Bekanntmachungen und der allseitig bekannten Wassernot, ist festgestellt worden, daß in einigen Häusern der Zapfhähnen nicht zugeordnet war und das Wasser stundenlang fortgelaufen ist. Sollten sich derartige Fälle wiederholen, so wird den Betreffenden die Wasserleitung sofort abgestellt, außerdem wird jeder einzelne Fall gemäß § 7 der Polizeiverordnung vom 24. Juli 1915 mit 30 Mark bestraft.

Runkel, den 23. Juli 1918.

Der Magistrat.

Montag, den 29. Juli 1918, vormittags 8—9 Uhr werden die Schwerkraft-Profarten ausgegeben und ist das Brot für diese Karten bei Bäcker Groß zu holen.

Runkel, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Die Herren Landwirte werden gebeten, die Butter möglichst Dienstags abzuliefern. Das ausgegebene Quantum muß abgegeben werden, andernfalls tritt Strafe ein.

Runkel, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Desslagische werden, da dieselben dem Landratsamt einzureichen sind, in Zukunft nur Montags ausgestellt, und zwar an Selbstzeuger auf Grund der Ernteflächenhebung.

Runkel, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Saalbau Thomas, Runkel (Lahn).

Sonntag, den 28. Juli

große Kino-Vorstellung.

Anfang: Nachmittags 4 1/2 Uhr und abends 8 Uhr.
Es ladet ergebenst ein

Ferd. Thomas jr.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienstordnung in Runkel:

2. Sonntag nach Trinitatis, den 28. Juli 1918.

Runkel: Vorm. 10 Uhr Herr Pfarrer Schütz.

Christenlehre für die männl. Jugend.

Steeden: Nachm. 2 Uhr Herr Pfarrer Schütz.

Apollo-Theater.

(Sichtspiele.)

Limburgerstr. 6.

Limburgerstr. 6

Sonntag, den 28. Juli, nachm. 3 Uhr ab:

Das Spiel vom Tode.

Drama in 4 Akten von Paul Otto.

— In der Hauptrolle Alwin Neuf. —

Millionäre unter Räubern.

Luftspiel in 2 Akten.

Sein Stellvertreter bis morgen früh.

Humoreske in 1 Akt.

Dresden Altstadt.

Noturaufnahme.

Die Direktion.

Bestellungen

auf den

„Weilburger Anzeiger“

(Amtliches Kreisblatt)

für die Monate August und September beliebe man sofort zu machen.

2 Zuchthase, 2 Zuchböcke,

(1 weißer und 1 schwarzer)
stehen zu verkaufen bei
Erbe, Hirschhausen.

Dengelmaschine

erspart Zeit und Arbeit, Preis
108 M. Beschreibung kostenlos
durch

Schmann, Frankfurt a. M.,
Moselstraße 31.

Brennholz und Schanzen

kauft
Edm. Stoll, Solingen

Samstag, den 27. u. Sonntag, 28. Juli

Die hier eingetroffene

Turnseil- u. Spezialitätentruppe

gibt auf dem

Viehmarkt Weilmünster einige Vor-
stellungen.

Samstag abend 8 1/2 Uhr: Eröffnungs-Vorstellung
Sonntag finden 2 Vorstellungen statt, nachm. 4 Uhr und
abends 8 Uhr.

Preise der Plätze: I. Platz 1 M., II. Platz 75 Pfg., Steh-
platz 50 Pfg. Kinder die Hälfte.

Es ladet ergebenst ein

Die Direktion.

Montag früh 8 Uhr ab kommen

Ferkel und Läufer

bei Herrn Metzgermeister W. B. B. Bahnhofstraße, zum
Verkauf.

Albert Schwarz.

Metzgerei und Viehhandlung.

Ernte-Rechen

empfehlen

Eisenhandlung Zilliken, Weilburg.

Marktplatz.

Sässer

— in allen Größen —

für Haushaltungszwecke
abzugeben.

G. Reisenberg.

Dienstmädchen.

sof. gef. Näh. i. d. Exped.

Spiegel,

Sessel,

Blumentische,

Kleiderbügel,

Schreibtische,

Stühle

vorrätig bei

A. Thilo Nachf.,

Jah.: A. Dittert.

Heirat.

Ein vermögender Schuh-
macher, 50 Jahre, (taubstumm)
wünscht Bekanntschaft zwecks
späterer Heirat, wenn mög-
lich vom 1. inde. Off. unt.
Z. K. 36 a. d. Geschäftsst.

Junges Mädchen

15—17 Jahre alt zu einem
Kinde (1 1/2 Jahr alt) sofort
nach Frankfurt a. M. gesucht.
Fran Albart, Frankfurt a. M.,
Kronprinzenstraße 35.

Suche per 1. August oder
später wegen Erkrankung mei-
nes jetzigen Dienstmädchens
ein tüchtiges

Dienstmädchen.

M. Dobranz.

Niedergasse 13.

Suche zum 1. Septbr. so-
denliches

denliches

Mädchen,

welches Lust hat, mit nach

Wiesbaden zu gehen.

Frau v. Oettinger,

Frankfurterstr. 10.

Stuhlsitze

vorrätig

A. Thilo Nachf.

Suche Grundbesitz!

Al. oder größeres Landgut,
Hofgut, auch Mühle, Säge-
werk mit Land oder Gastwirt-
schaft mit Oekonomie bei he-
her Anzahlung od. Bahrzahl.
Direkte Angebote an Carl
Saud, Neubrandenburg
Morgenlandstraße 38.

Geschäftslokal

preiswert zu vermieten.

Näheres Hindenburgstraße 7.